

Jahresbericht 2002



Helping
Hands
G R A Z

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Entstehungsgeschichte von Helping Hands Graz..... | 5 |
| 2. Was macht Helping Hands Graz ?..... | 5 |
| 2.1. RECHTSBERATUNG..... | 6 |
| 2.2 ANTI-RASSISMUS HOTLINE..... | 9 |
| 2.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Diskriminierung in Österreich | 10 |
| 2.3. PROJEKTE 2002 | 18 |
| 2.3.1. Untersuchung von diskriminierenden Praktiken bei AfrikanerInnen im Grazer Szenelokalen..... | 18 |
| 2.3.2. Was heißt Rassismus? | 19 |
| 2.3.3. Ergebnisse der Untersuchung..... | 22 |
| 2.4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT..... | 27 |
| 2.4.1. Medien & Rassismus..... | 27 |
| 2.4.2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen..... | 28 |
| 2.4.3. Veranstaltungen im Jahr 2002..... | 29 |
| 3. Zur politischen Lage von MigrantInnen in Österreich 2002 | 31 |

Vorwort

Wir von Helping Hands Graz können nicht die ganze Welt verändern, aber wir versuchen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere den zweiten Artikel, in der Praxis wie auch im Alltagsleben durchzusetzen, denn

„Jeder Mensch hat den Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört... “

Österreich ist ein Land, das die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtscharta anerkennt und somit muss auch dem einzelnen Bürger die Rechtsmöglichkeit gegeben werden, diese umsetzen zu können.

Helping Hands Graz gibt den Menschen nicht nur die Möglichkeit, sich rechtlich beraten zu lassen, sondern auch die Chance, an die Öffentlichkeit gehen zu können, somit Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen und damit Bewusstseins bildend zu wirken.

Wir wollen weder anklagen noch verurteilen

Wir wollen ein besseres Miteinander aller bewirken

Wir wollen mehr Verständnis füreinander

Dafür sind wir von Helping Hands Graz, das beste Beispiel, denn wir sind ein aus „Aller Herrenländer“ zusammen gewürfeltes Team, denen es wichtig ist, die Menschenrechte gewährt zu wissen.

Helping Hands Graz besteht nunmehr seit dem Jahre 2000, und wurde von StudentInnen ins Leben gerufen, um ausländischen Mitbürgern rechtlich zur Seite zu stehen. Insbesondere wollte man bei Diskriminierungen aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, ethnischer Zugehörigkeit usw. eine Hilfestellung geben. Nicht nur zuhören und aufzeichnen von solchen Fällen war die Devise, sondern wirklich dagegen etwas zu tun.

Durch die geringen Budgetmittel konnte jedoch der vollständige Betrieb nicht aufgenommen werden. Wir hoffen, dass sich unsere finanzielle Situation in den nächsten Jahren ändern wird, um eine flächendeckendere Rechtsberatung zu gewährleisten.

Deshalb danke ich all denen, die Ihren Beitrag für Helping Hands Graz geleistet haben und mich auf jegliche Weise unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt auch der Österreichischen Hochschülerschaft der Technischen Universität Graz, die uns durch die Bereitstellung der Infrastruktur dieses Projekt erst ermöglicht hat und Herrn Shadman Kheder vom Ausländerbeirat der Stadt Graz und Frau Mag. Edith Glanzer von Zebra, die uns in den schwierigen Anfangsjahren beratend zur Seite standen Für die finanzielle Unterstützung bedanke ich mich recht herzlich bei der Stadt Graz dem Land Steiermark, dem ÖGB, der SPÖ und der AK Graz.

Daniela Grabovac
Obfrau

1. Entstehungsgeschichte von Helping Hands Graz

Helping Hands wurde 1994 in Wien gegründet, nachdem sich eine Gruppe von StudentInnen, der gravierenden Probleme und des Informationsmangels der ausländischen MitbürgerInnen bewusst, rechtlich annehmen wollte. Dabei wurde diesen bald klar, dass die meisten AusländerInnen nicht nur Rechtsauskünfte über Visa und ähnliches benötigen, sondern auch Hilfe und Unterstützung bei zahlreichen Diskriminierungen im Alltag suchen.

So entstanden nach Wiener Vorbild im Jahr 2000 eine eigene Initiativen in Graz. Mit einem geringen Spendenbudget versuchten engagierte JuristInnen und StudentInnen, die sich schon jahrelang mit der Thematik beschäftigten, den Betrieb in der Steiermark aufzunehmen und die große Zahl von Ratsuchenden so gut wie möglich zu unterstützen.

2. Was macht Helping Hands Graz ?



Helping Hands Graz hat auch im Jahre 2002 das Projekt der unentgeltlichen Rechtsberatung

- im Fremdenrecht
- Ausländerbeschäftigungsrecht
- Staatsbürgerschaftsrecht
- Asylrecht

erfolgreich weitergeführt.

Helping Hands Graz bietet eine effiziente Hilfestellung bei allen ausländerrechtlichen Problemen. Eine Abgrenzung ist fast unmöglich, da Rechtsfragen in Bezug auf Ehe- und Familienrecht, Mietrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht etc. gestellt werden. Wir versuchen so gut wie möglich Vorfragen abzuklären, und bei speziellen Sachgebieten weiter zu vermitteln. Die Rechtsberatungsgespräche werden je nach Bedarf auch in deutscher, englischer, französischer, italienischer, spanischer, slowenischer, kroatischer, bosnischer Sprache abgehalten. Dadurch wird eine effizientere Beratung gewährleistet und die um Rat Suchenden fühlen sich auch besser verstanden.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Komplexität des Fremdenrechts für ausländische MitbürgerInnen sehr schwer zu begreifen ist und daher nicht transparent ist. Bedingt durch diese Situation sehen sie die Behörden als Labyrinth, wobei es nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich auch InländerInnen oftmals mit Behördengängen schwer tun.

Durch unsere Beratung wird als erstes versucht, erst gar kein Problem aufkommen zu lassen, daher bereits vorab zu klären, inwiefern Komplikationen auftreten könnten.

Sollten bereits Bescheide vorhanden sind, versuchen wir möglichst rasch zu reagieren und die nötigen Rechtsmittel zu verfassen.

Typischerweise erfolgt in einem ersten Schritt eine Basisinformation an die Betroffenen und die Erörterung, wo Problemfelder liegen könnten, dies kann, wenn nichts Gravierendes vorliegt, per Telefon geschehen, da wir ja 24 Stunden über unsere Hotline erreichbar sind. Danach werden zusammen mit den MandantInnen konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet.

Hat die Behörde bereits eine Entscheidung getroffen, verfassen wir im Bedarfsfall Schriftsätze und ergreifen alle nötigen Rechtsmittel, da unsere MandantInnen sehr oft nicht über genügend Kenntnisse verfügen, um selbst aktiv zu werden.

Es kommt jedoch auch häufig vor, dass Missverständnisse mit den Behörden aufgetreten sind, diese können sprachlicher Natur sein oder über den jeweiligen Sachverhalt, dann setzen wir uns mit der Behörde in Verbindung, und versuchen zu vermitteln, um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden und einen Konsens zu finden.

Wir stellen auch immer wieder fest, dass die meisten ausländischen MitbürgerInnen ihre Informationen aus dem Bekanntenkreis (vom Hörensagen) erhalten und dadurch oft bei den Behörden auf Unverständnis stoßen, wenn diese nicht dem geltenden Recht entsprechen. Hier fungieren wir als aufklärende Stelle.

Im höchstgerichtlichen Verfahren können wir leider keine Schriftsätze verfassen, da hier Anwaltszwang besteht. Wir versuchen in solchen Fällen, die Betroffenen an Anwälte zu vermitteln, die auf die jeweilige Rechtslage spezialisiert sind.

Unsere MandatInnen werden auch zu den Behörden und den Anwälten begleitet, wenn es beispielsweise auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse erforderlich sein sollte. Dieses Angebot wird besonders oft in Anspruch genommen, da sich die Betroffenen dadurch sicherer fühlen und die Angst vor Beamten, Anwälten und dem Gericht dadurch gemindert wird.

Die häufigsten Problemstellungen, die im Jahr 2002 an uns herangetragen worden sind umfassen folgende Rechtsbereiche:

- Zweckänderungen von ausländischen StudentInnen, die am Ende des Studiums sind
- Probleme bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen
- Probleme im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen
- Familiennachzug
- Pensionsansprüche (Anrechnung)
- Probleme mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ermessensausübung der Behörde
- Ausweisungen bzw. Aufenthaltsverbote

Insgesamt fanden etwa 340 Beratungen statt. Die Beratungen am Telefon belaufen sich um ein vielfaches mehr, wobei manchmal auch nur nach Kurzinformationen gefragt wurde. Alle Beratungen wurden von juristisch geschulten MitarbeiterInnen geführt, wobei diese knapp vor Beendigung des rechtswissenschaftlichen Studiums stehen. Die MitarbeiterInnen, die ihr rechtswissenschaftliches Studium beendet haben, konnten wir aus finanziellen Gründen nicht weiter beschäftigen, da sich unser Budget auf die Bezahlung von MitarbeiterInnen auf Werkvertragsbasis beschränkt.

Die Antirassismus-Hotline bietet Opfern oder Zeugen von Diskriminierungen oder rassistischen Übergriffen die Möglichkeit sich rund um die Uhr telefonisch zu melden. Es zeigt sich immer wieder, dass die Integration von ausländischen Mitbürgern, durch eine Vielzahl von kleineren und größeren diskriminierenden Ereignissen gehemmt wird. Die Antirassismushotline dient dazu, AnruferInnen rasch und unbürokratisch, juristisch und problembezogen zu beraten, alle Sachverhalte zu dokumentieren, Aufklärungsarbeit zu leisten und gegebenenfalls rechtliche Schritte zu setzen.

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Hotline Nummer 0699/11 33 84 02 oder während der Sprechstunden unter 0316/873 8155, es steht 24 Stunden lang ein Betreuer zur Verfügung, der die Gespräche annimmt, den Sachverhalt klärt und entsprechende Schritte einleitet.

Durch ihre Form bietet die Anti-Rassismus-Hotline eine einfache und rasche Möglichkeit der Erstkontaktaufnahme für Betroffene. Bei schwerwiegenden Problemen, auf Wunsch der AnruferInnen und bei groben Diskriminierungen und Übergriffen werden die weiteren Beratungen selbstverständlich "face to face" von einem Mitglied des Teams durchgeführt. Um fundierte Auskunft geben und weiter mögliche Schritte einleiten zu können wird ein Termin im Büro vereinbart.

Die noch relativ geringe Anzahl der in der Dokumentation aufgenommenen Fälle, im Vergleich zu den im Alltag tatsächlich stattfindenden fremdenfeindlichen und rassistischen Diskriminierungen, ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich Helping Hands Graz, insbesondere die Anti-Rassismus Hotline, im Aufbau befindet, und andererseits die parallel dazu dringend notwendige Sensibilisierungsarbeit sich noch im Anfangsstadium befindet.

2.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Diskriminierung in Österreich

➤ Was heißt Diskriminierung?

Diskriminieren bedeutet zunächst zu „ unterscheiden“ oder „ unterschiedlich behandelt“ zu werden. Unter dem Begriff Diskriminierung wird somit in der Regel eine negative und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verstanden. Nach der europäischen Rechtsprechung ergeben sich Diskriminierungen durch die Anwendung unterschiedlicher Regeln auf vergleichbaren Situationen oder aus der Anwendung unterschiedlicher Regeln auf vergleichbare Situationen. Eine solche Diskriminierung ist beispielweise dann gegeben, wenn Menschen in einer gleichen Situation, wie beispielsweise bei der Bewerbung um eine Arbeit, aufgrund einer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder Hautfarbe nach unterschiedlichen Regeln behandelt werden.

In der Richtlinie der Europäischen Union zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft wird zwischen *unmittelbarer* und *mittelbarer* Diskriminierung gesprochen.

Im Sinne der Richtlinie liegt eine *unmittelbare* Diskriminierung vor, „(...) wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder der ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.“

Eine mittelbare Diskriminierung liegt nach diesen Bestimmungen vor, „(...) wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppen angehören, in besonderer Weise benachteiligen könnten, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“¹

Auch die Anweisung von Diskriminierung gilt als Diskriminierung in diesem Sinn, ebenso wie Belästigung (Verletzung der Menschenwürde, Erniedrigungen oder Beleidigungen).

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft von 19.07.2000, Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

Die Richtlinie gilt im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenden Zuständigkeiten für alle Personen in öffentlichen Stellen.

Darüber hinaus können mit rassistischen Diskriminierungen auch unterschiedliche Formen und Bereiche des Rassismus erfasst werden. In der Regel werden zwei Formen von Rassismus bzw. (rassistischer) Diskriminierung unterschieden: institutioneller und individueller Rassismus.

- Institutioneller Rassismus ist eine Form der Ungleichbehandlung, die dazu führt dass ausländische Mitbürger durch Regeln und Routinen institutionellen Handelns so benachteiligt werden, dass sie geringere Chancen beim Zugang zu und/oder bei der Inanspruchnahme von gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Arbeit, Wohnung, Dienstleistungen) haben.

Der Begriff Institutionen bezieht sich in diesem Zusammenhang auf öffentliche und private Einrichtungen wie Behörden, Medien, Schulen, Unternehmen etc.

- Als individuelle Diskriminierungen können wir die Gesamtheit von Vorurteilen, Äußerungen und Handlungen bezeichnen, die Individuen gegen die als ethnisch/kulturell andersartig definierte Gruppe vornehmen. Der Begriff nimmt Bezug auf Diskriminierungen wie Beschimpfungen, Beleidigungen bis hin zu Formen rassistisch motivierter Gewalt, die sich in den Alltagsbeziehungen zwischen Menschen abspielen.

Zur Situation in Österreich

Anders als in anderen europäischen Ländern wie etwa den Niederlanden, Großbritannien und Schweden ist die Antidiskriminierungsarbeit in Österreich relatives Neuland. Es gibt nur wenige Vereine, Beratungsstellen und Ausländerbeauftragte die sich mit Diskriminierungen von AusländerInnen auseinandersetzen. Es gibt auch noch kaum empirische Studien die sich mit Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von MigrantInnen oder ethnischen Minderheiten in Österreich beschäftigen. Auch die gesetzlichen Interventionsmöglichkeiten bei der Bekämpfung von Diskriminierungen sind noch sehr beschränkt. Die Rechtslage bei Diskriminierungen ist unübersichtlich und es gibt bisher nur ungenügende Möglichkeiten, mit

rechtlichen Mitteln gegen erlittene Diskriminierung in Österreich vorzugehen. Außerdem muss der oder die Diskriminierte den Nachweis erbringen, dass ein Diskriminierungstatbestand vorliegt, was in der Regel sehr schwer ist, da es meist sehr zeitaufwendig ist und viele auch Angst haben vors Gericht zu gehen, da es in vielen Fällen oft von vornherein aussichtslos erscheint.

Im folgenden werden die Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung die sich auf Diskriminierungen beziehen kurz vorgestellt.

Auf **EU- rechtlicher** Ebene wird auch Österreich als Mitgliedsstaat durch die **Richtlinie 2000/43/EC** zum Schutz vor Diskriminierung im privaten Bereich und zum Schutz vor Viktimisierung angehalten. Gleichzeitig sieht die Richtlinie die Möglichkeit der Verbandsklage und der Beweiserleichterung für Betroffene vor. Eine Umsetzung dieser sogenannten „**Richtlinie zur Anwendung des Gleichheitssatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft**“ ist bis 19. 7. 2003 durchzuführen.

Ansprüche aus dieser Richtlinie können sowohl auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie in einem etwaigen Schlichtungsverfahren (auch nach Beendigung des Verhältnisses) geltend gemacht werden. Die Beweislast obliegt dem Beklagten, er hat zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung den einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen und für die Bekanntmachung der getroffenen Maßnahmen zu sorgen. Weiters haben sie sowohl geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs als auch des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen zu ergreifen.

Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen müssen unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierungen durchführen, die Opfer auf unabhängige Weise bei der Vorbringung ihrer Beschwerden unterstützen.

Die Einhaltung der Richtlinie wird von den Mitgliedsstaaten überwacht, bei Verstoß gegen einzelstaatliche Vorschriften, wird mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, die auch Schadenersatzforderungen an die Opfer umfassen können, bestraft.

Neben den Bestimmungen der Verfassung, österreichische Staatsbürger vor dem Gesetz gleich zu behandeln, enthält auf verfassungsrechtlicher Ebene **Art 14 der MRK** ein

Diskriminierungsverbot, wonach Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe und nationaler Herkunft ausgeschlossen sind

Auch nach dem **RassDisk-BVG** ist jede Form rassistischer Diskriminierung verboten, wobei es Gesetzgebung und Vollziehung bindet und nicht als unmittelbar durchsetzbares Recht für den Einzelnen ausgestaltet ist.

Auf **einfachgesetzlicher** Ebene findet sich kein umfassendes Gesetz, das Diskriminierung unter Strafe stellt; die wenigen passenden Bestimmungen sind relativ unbekannt und werden daher kaum verwendet.

Einen umfassenderen Handlungsspielraum zur Bekämpfung von Diskriminierung soll **Art IX Abs 1 Z 3 EGVG**; insbesondere durch Schutz vor Zutrittsverboten oder Vorenthaltung von Dienstleistungen bieten. Daneben sieht **§ 87 GewO** als Sanktionsandrohung für diskriminierendes Verhalten und GewerbeinhaberInnen den Entzug der Gewerbeberechtigung vor.

Gendarmerie- und Polizeibeamte haben u. a. auf Grund des **§ 31 SPG** auf die Achtung der Menschenwürde Rücksicht zu nehmen, was insbesondere das Vermeiden von Voreingenommenheit gegenüber anderen Geschlechts, Rasse, Religion u. ä. betrifft.

Als etwaigen Rechtsschutz gibt es neben der Richtlinienbeschwerde an den **UVS** die Möglichkeit, eine offene Aussprache/ Klaglosstellungsgespräch mit den von der Beschwerde betroffene Beamte zu führen, was oft zielführender sein kann.

Im **Strafgesetzbuch** gelten Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als Beweggründe einer Tat als Erschwerungsgründe nach **§ 33 Z 5 StGB**, weiters können Beleidigung nach **§ 115** und speziell **rassistische Beleidigung** nach **§ 117 Abs. 3** verfolgt werden, wobei Letztere schon als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet ist (daher, dass die Staatsanwaltschaft durch entsprechende Ermächtigung die Tat von Amts wegen verfolgen muss.)

Wenn ganze Gruppen, die gemeinsame Merkmale aufweisen, beschimpft werden, wäre der Tatbestand der **Verhetzung** nach **§ 283 StGB** zu prüfen, wobei Hetze gegen Ausländer generell nicht unter dessen Schutzbereich fällt.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, mit dem nationalsozialistische Tätigkeiten bekämpft werden.

Erlebnisse wie rassistische Beschimpfungen, die Verweigerung einer Wohnung oder einer Beschäftigung aufgrund der Hautfarbe, die Abweisung in örtlichen Nachtlokalen, Kaffeehäusern, subtile Formen der Herabwürdigung, also das, was man als „Alltagsform“ von Diskriminierung bezeichnen kann, können anhand dieser Gesetze kaum erfasst und rechtlich geahndet werden.

MandantInnen in unserem Verein berichten häufig von solchen Formen subtiler Diskriminierung, in solchen Fällen, in denen meist keine gesetzliche Regelung vorliegt, können wir nur Öffentlichkeitsarbeit leisten, um Menschen sensibler für Problemlagen ausländischer Mitbürger zu machen.

Die folgenden Seiten geben einen kleinen Überblick über Rechtsfälle die uns gemeldet wurden und in denen rassistische und diskriminierende Praktiken gegenüber ausländischen Menschen angewendet wurden. Die Beispiele wurden in einzelnen Bereichen aufgeteilt (Alltagsrassismus, Arbeitsplatz, etc.), um die Vielschichtigkeit von rassistischen Praktiken in Graz zu verdeutlichen

➤ **Alltagsrassismus**

In Fällen von Beschimpfungen oder Auseinandersetzungen mit den Mietern, Arbeitskollegen etc. kann eine Mediation oder eine Intervention von unserer Seite her erfolgen.

In manchen Fällen geschehen auch Körperverletzungen, wobei dies vor Gericht ausgetragen wird und dies der freien Beweiswürdigung des Richters obliegt.

Ein Österreicher westafrikanischer Abstammung fuhr mit seiner Familie nach Hause und wollte auf einer Bundesstraße ein anderes Auto überholen. Während des Überholmanövers scherte plötzlich der vor ihm fahrende PKW aus und der Afrikaner konnte nur knapp eine Kollision vermeiden. Der andere Autofahrer, ein Pensionist, forderte darauf hin durch wildes Gestikulieren unseren Mandanten zum Anhalten auf, was dieser bei dem nächsten Parkplatz auch tat. Nach dem Aussteigen schlugen der Pensionist und seine Ehegattin sofort auf den Afrikaner ein und hetzten ihren Hund auf diesen. Danach wollten sie ihn mit einem Kabelstrang strangulieren. Der Herr meldete sich bei Helping Hands Graz, wobei wir den Anwalt zu Hilfe zogen. Der Fall wurde durch Schadenswiedergutmachung seitens des Pensionisten reguliert.

Eine minderjährige schwangere Afrikanerin kam zu uns mit der Beschwerde, dass sie den Notarzt wegen Bauchschmerzen gerufen hat, als dieser zu ihr nach Hause kam, wollte er sie nicht angreifen, sondern er schrie nur herum wie es bei ihr aussehe. Ohne sie zu untersuchen, verließ er die Wohnung. Die Frau wurde wenige Stunden später in die Notaufnahme gebracht, und musste wegen Schwangerschaftskomplikationen zwei Wochen im Krankenhaus bleiben.

Helping Hands Graz beschwerte sich bei der Ärztekammer und schaltet den Anwalt ein. Wir konnten nach einigen Recherchen herausfinden, wer der Arzt war und behalten diesen Vorfall in Erinnerung, sollte ähnliches wieder passieren, wird dies Konsequenzen nach sich ziehen. Der Fall wurde mit der Beschwerde und Dokumentation beendet, da die Mandantin nicht weiter agieren wollte, weil sie sich voll und ganz auf ihr Kind konzentrieren wollte.

➤ **Druckmittel „ Du bist Ausländer“**

Helping Hands Graz wurde mitgeteilt, dass es bei sechs Menschen aus Bosnien, die als Saisonarbeitskräfte in Österreich beschäftigt waren, Probleme bei der Auszahlung ihres Lohns gegeben hatte. Es wurde kein Lohn für ihre Tätigkeit, sondern nur die Reisekosten zurückerstattet. Auf Grund dieser Situation kehrten die Bosnier in ihr Heimatland zurück und konnten nicht selber etwas dagegen tun.

Helping Hands Graz schaltete die EU Beobachtungsstelle ein, um solchen Fällen auf den Grund zu gehen. Eine wissenschaftliche Arbeit ist momentan im Entstehen in Kooperation mit dem Boltzmann-Institut.

Es rief uns ein aufgebrachter ausländischer Mitbürger an, der seit einigen Monaten keinen Lohn erhalten hatte und dauernd vertröstet wurde.

Als er danach fragte, wurde er vom Chef eingesperrt und zusammengeschlagen, mit den Worten: „Als Ausländer hast du eh keine Rechte.“

Als er wieder zu sich kam, befreiten ihn seine Freunde die er telefonisch verständigt hatten und fuhren mit ihm ins Krankenhaus. Er wollte keine Anzeige erstatten, da der Chef ihn ständig anrief und ihm drohte, sollte er zur Polizei gehen, würde er ihn umbringen lassen. Nach einem ausführlichen Gespräch mit Rechtsberatung schalteten wir einen Anwalt ein und brachten ihn dazu, seinen Chef anzuzeigen.

➤ **Rassismus am Arbeitsplatz**

Diskriminierungen im Arbeitsleben geschehen schon bei der Stellenausschreibung mit dem wohlbekannten Zusatz „ nur Inländer“ eine direkte Diskriminierung, die allgemein hingenommen wird. „Mit AusländerInnen hat man eh nur Probleme, schon bei den Papieren angefangen“. Arbeitsrechtlich will man ja bekanntlich den inländischen Arbeitsmarkt schützen, deshalb auch der Spießroutenlauf mit den Behörden um Beschäftigungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung etc.

Für den hochsensiblen Bereich des Wohnungs- und Arbeitsmarktes fehlen jegliche Bestimmungen, die einen besonderen Schutz gegen rassistische Diskriminierungen bieten könnten, es handelt sich ja um Privatautonomie.

Einzig die Bestimmung des **§ 4 Abs.3 Z.4** des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verbietet die Beschäftigung von AusländerInnen zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als den für InländerInnen vorgeschriebenen. Im gleichen Gesetz werden allerdings die Arbeitgeber verpflichtet, bei einer Reduzierung des Personalstandes vorrangig ausländische ArbeitnehmerInnen zu entlassen.

➤ **Rassismus in den Medien**

Die Bedeutung der Medien bei der Meinungsbildung der Bevölkerung ist unleugbar. Die Berichterstattungen welche die fremdartigen und abweichenden Charakteristiken von EinwanderInnen und ethnischen Minderheiten hervorheben, bilden den Nährboden für Rassismus. Auch die politischen Parteien tragen besonders im Wahlkampf ihr übriges dazu bei, um die Angst vor EinwanderInnen zu schüren. Ein Afrikaner wird beispielsweise schnell als Drogendealer abgestempelt. So hoffen wir von Helping Hands Graz in Zukunft entgegen wirken zu können, besonders durch unsere Öffentlichkeitsarbeit.

➤ **Rassismus bei der Polizei**

Es kommt leider momentan verstärkt vor, dass uns Anruf diesbezüglich erreichen.


Helping Hands Graz erreichte ein Anruf einer aufgebrachten Österreicherin, die am helllichten Tag in der Innenstadt folgendes beobachtet hatte: *Zwei Polizisten stürmten mit*

gezückter Waffe aus dem Streifenwagen, und nahmen zwei Ausländer mit dunkler Hautfarbe mit.

Nach langem Recherchieren erfuhren wir, dass es sich um eine Fahndung wegen Taschendiebstahls handelte, und die zwei Verdächtigen (nachdem sie der polizeilichen Täterbeschreibung entsprachen) wieder freigelassen wurden, da es sich um eine Verwechslung handelte.

Ein weiterer Fall ungebührlichen Verhalten der Polizei:

Zwei Polizisten forderten zwei Afrikaner auf ihre Ausweise zu zeigen. Diese kamen den Aufforderungen umgehend nach, trotzdem wurde einem der Angehaltenen die Kappe sehr rüde vom Kopf gezogen. Ein dritter Afrikaner befand sich in der Telefonzelle und wurde von dieser von einem Polizisten herausgeholt und sein Telefongespräch wurde unterbrochen. Die drei Afrikaner wurden abgetastet und mussten in weiterer Folge mitten auf der Straße ihre T-Shirts ausziehen und einer sogar seine Socken. Gegen die Männer lag offensichtlich nichts vor, denn nach dieser anscheinenden Routinekontrolle durften sie wieder weiter gehen.



2.3.1. **Untersuchung von diskriminierenden Praktiken bei AfrikanerInnen in Grazer Szenelokalen**

➤ **Projektidee:**

Aufgrund von wiederholten Berichten und Beschwerden von AfrikanerInnen, dass ihnen in vielen Grazer Lokalen der Zugang verweigert wird, wurde von Helping Hands Graz das Projekt „Untersuchung von diskriminierenden Praktiken bei AfrikanerInnen in Grazer Szenelokalen“ gestartet.

➤ **Projektverlauf:**

Im Zuge des Projektes, das sich von April 2002 bis August 2002 erstreckte, wurden insgesamt 19 Lokale auf diskriminierende Praktiken untersucht.

Einmal im Monat am 27. April, 25. Mai, 13. Juli und am 30. August haben vier MitarbeiterInnen von Helping Hands Graz Lokale besucht. Schwerpunktmäßig wurden speziell solche Lokale ausgewählt, bei denen ein Türsteher den Zugang ins Lokal regelt. Die Zusammensetzung der MitarbeiterInnen variierte. (27. April: 2 Österreicher, 2 Afrikaner) 25. Mai (2 Afrikaner, 2 Österreicher), 13. Juli (4 Afrikaner); 30. August (3 Österreicher und 1 Afrikaner).

Ziel dieser unterschiedlichen Zusammensetzung war es, herauszufinden, ob auch die Anzahl von AfrikanerInnen ausschlaggebend für die Verweigerung oder Gewährung des Zutritts in das Lokal ist.

Um die Repräsentativität der Untersuchung zu gewährleisten wurden die ausgewählten Lokale mindestens zweimal untersucht.

2.3.2. Was heißt Rassismus?

➤ **Der Begriff Rasse:**

Der Begriff Rasse geht auf entsprechende Formen in romanischen Sprachen seit dem 13. Jahrhundert zurück. Vom Französischen *race* kam im 16. Jahrhundert mit der gleichen Schreibweise das englische Wort „*race*“, später im deutschen das gleiche Wort, das erst im 19. Jahrhundert als „Rasse“ eingedeutscht wurde.

Der heutige Begriff des Rassismus weist bereits im Wort auf „Menschenrassen“ hin. Was genau eine solche Rasse ausmache, unterliegt historischen Wandlungen.

Die neuen Erkenntnisse der naturwissenschaftlichen Forschung, besonders der Genetik, zeigen, dass es keine Menschenrassen gibt. Wissenschaftlich kann kein Zusammenhang zwischen Hautfarbe, Haarstruktur oder Schädelform und den sozialen und intellektuellen Fähigkeiten von Menschen nachgewiesen werden.

➤ **Definitionen von Rassismus:**

Die amerikanischen Soziologen Lipset und Raab versuchen mit folgender Definition das soziale Phänomen des Rassismus zu strukturieren:

„Rassismus ist eine Haltung, nämlich die Ansammlung negativer Einstellungen und Vorurteile bezüglich einer ganzen Bevölkerungsgruppe. (...) Rassismus ist somit eine Form sozialen Verhaltens, das heißt, institutionelle und soziokulturelle Verhaltensmuster, die eine Bevölkerungsgruppe systematisch benachteiligen.“

Voraussetzung für Rassismus ist nach Robert Miles der Prozess der Rassenkonstruktion, in der Individuen und Gruppen zugeordnet werden.²

Aber eine Rassenkonstruktion allein ist noch kein Rassismus, dazu bedarf es eines weiteren Schritts, den Kaplan/Räthzel folgend beschreiben:

„ (...) wird eine so als Rasse konstruierte Gruppe gegenüber der eigenen als minderwertig eingestuft und führt diese Auffassung zur Ausgrenzung und Marginalisierung dieser Gruppe, handelt es sich um Rassismus. (...) Nur wenn diese Gruppe, die eine andere als minderwertig

² vgl. Miles 1989, S. 359

*konstruiert, auch die Macht hat, diese Konstruktion durchzusetzen, kann von Rassismus gesprochen werden.*³

In diesem Prozess werden tatsächliche oder fiktive Merkmale als Kennzeichen einer bestimmten Gruppe zugeschrieben. Den Kern des rassistisch geprägten Verhaltens basieren demnach auf Ein- und Ausgrenzung, die durch ethnische oder kulturelle Andersartigkeit begründet wird. Indem man einer Gruppe, der man selbst nicht angehört, bestimmte negative Eigenschaften als natürlich zuschreibt, wird die eigene Gruppe aufgewertet. Die Konstruktion des Anderen und Rassismus haben deshalb nach Miles mindestens zwei Funktionen. Erstens dienen sie als Spiegel für das Selbst, da die „Anderen“ alle negativen Eigenschaften repräsentieren. Diese Aufwertung der eigenen Person und der eigenen Gruppe vermittelt zweitens eine Sicht der Welt in der *„ (...) die menschliche Gattung als aus einer Reihe von einander unterschiedlicher Kollektivgruppen bestehend gedacht und jedem Individuum die Mitgliedschaft in eine dieser Gruppen als Eigenschaft zugewiesen wird.*“⁴

Bei der Betrachtung der gesellschaftlichen Situation in Österreich fällt auf, dass die Mehrheitsgesellschaft (Menschen mit österreichischer Abstammung) die Einflussmöglichkeiten der ethnischen Minderheiten auf gesellschaftliche Institutionen auf ein Minimum reduzieren (kein Wahlrecht, kein Schutz vor Diskriminierungen, Beschränkungen am Arbeits- Wohnung- Bildungsmarkt etc.).

In diesem Kontext stellen Kalpaka und Rätzzel die Frage, ob Rassismus auch definiert werden könnte als *„eine Form ideologischer Vergesellschaftung“*, wobei es darum ginge zu erklären, *„ inwiefern sich Individuen in die staatliche Ordnung einfügen, indem sie EinwanderInnen ablehnen, diskriminieren, marginalisieren, als minderwertig behandeln.*“⁵

Nach Balibar geht es heute um einen Rassismus, *„ (...) dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen ist, eines Rassismus, der (...) nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker postuliert, sondern sich darauf beschränkt, die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweisen und Traditionen zu behaupten.*“⁶

³ Kalpak/Rätzzel 1989, S.55.

⁴ Miles 1991, S. 95

⁵ vgl. Kalpaka/Rätzzel 1990, S.13

⁶ Balibar 1992, S.28

Unterschiede zwischen den Menschen sind vor allem und unaufhebbar durch deren kulturelle Unterschiede bedingt. Deshalb ist es nicht nur "recht und billig" sondern gleichsam "wider die Natur des Menschen", wenn man nicht dafür sorgt, dass kulturell homogene Lebensräume entstehen, indem man Menschen in ihren Herkunftsregionen belässt.

In diesem Sinne erfolgen rassistische Äußerungen im einem ethnozentristischen Deckmantel, wie z. B. *„Die Afrikaner wollen nicht die österreichische Kultur und Lebensform übernehmen.“*

Eine andere Definition von Rassismus beschreibt Memmi:

„Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher und fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil des Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggression gerechtfertigt werden sollen.“⁷

Mit dieser allgemeinen Definition werden nach Memmi vier wesentliche Bausteine des Rassismus betont:

1. Die Betonung der Differenz
2. Die Wertung der Differenz
3. Die Unveränderlichkeit der Allgemeingültigkeit der Differenz
4. Die Legitimierung der Folgen. Wertung dieser tatsächlichen oder fiktiven Unterschiede, um die eigene Machtstellung zu erhalten (vgl. Memmi, 1987, S. 164).

Diese vier Punkte sind genauer zu betrachten, um die einzelnen Elemente, insbesondere jedoch ihren Zusammenhang zu verdeutlichen. Die Feststellung von Unterschieden, ist noch kein Rassismus, da sich natürlich Unterschiede zwischen Menschen feststellen lassen (jung-alt, Frau- Mann, blond- schwarz ...).

Auch die Wertung der Differenz ist kein Rassismus. Man kann bestimmte Eigenschaften an einem Menschen (z.B. Charakter, Physiognomie) an einem Menschen schätzen oder auch nicht. Es bleibt jedem freigestellt, eine schwarze Hautfarbe ästhetischer zu finden als eine weiße oder umgekehrt. Auch ist gegen eine Verallgemeinerung nichts einzuwenden, wenn sie zutrifft. (z.B. der Satz *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“* ist auch eine

⁷ Memmi 1989, S.103

Allgemeingültige Aussage, denn er definiert die Rechtsgleichheit als eine absolute, für alle Menschen gültige Rechtsnorm.

Erst wenn die Feststellung, Wertung, Verallgemeinerung von tatsächlichen oder fiktiven Unterschieden dazu dienen, die Macht und die Privilegien, die man selbst oder die eigene Gruppe besitzt, zu legitimieren und zu verfestigen, entsteht Rassismus.

2.3.3. Ergebnisse der Untersuchung

Grundsätzlich kristallisierten sich drei Haltungen/Einstellungen von Grazer Türstehern und Lokalbesitzern gegenüber AfrikanerInnen heraus.

1. Typus: Normale Einstellung

Diese Lokalbesitzer sehen keinen Unterschied zwischen AusländerInnen und InländerInnen.

Rapido, Bar, Claweki, Koburg, Wartburg, Three Monkeys, Habsburg, Fridays, Pocoloco, Stern

2. Typus: Rassistische Einstellung

In folgenden von uns untersuchten Lokalen wird AfrikanerInnen der Zutritt auf Grund von rassistischen Einstellungen seitens der Türsteher und LokalbesitzerInnen verhindert.

Rassistische Einstellungen äußern sich dadurch, dass die Türsteher als Begründung ihres Verhaltens:

- die Andersartigkeit von AfrikanerInnen betonen (Schwarze dürfen nicht ins Lokal),
- diese werteten (dadurch kommt es Abwertung von AfrikanerInnen)
- diese verallgemeinern (alle Afrikaner sind gleich, keiner darf ins Lokal)

um ihre Machtstellung und ihre Privilegien bei der Auswahl der Lokalgäste zu legitimieren. und den AfrikanerInnen den Zutritt zu verweigern.

- Dombräu:** Der Türsteher hinderte uns am Betreten des Lokales, Er meinte: *„(...) dass Schwarze auf Anweisung seines Chefs in diesem Lokal unerwünscht sind.“*
- Rudolfs:** Als wir das Tanzlokal betreten wollten, wurden wir vom Türsteher gleich darauf hingewiesen, dass keine Afrikaner ins Lokal dürfen. Auf die Frage warum meinte der Türsteher: *„Schwarze sind hier nicht erwünscht, wegen der Stammgäste, man müsse das verstehen, denn wir wollen schließlich unsere Stammgäste behalten, natürlich dürfen Sie beide rein (gemeint die zwei österreichischen Begleiterinnen), aber ohne ihre Begleiter.“*
- Nachtschicht:** Als wir die Diskothek betreten wollten, meinte ein Türsteher. *„Zugang nur für Österreicher.“* Auf die Frage warum, meinte ein Türsteher: *„(...) dass er zwar persönlich keine Probleme mit Schwarzen haben, aber die Gäste des Lokals werden durch Schwarze provoziert und es ist schon öfters eine Schlägerei dabei herausgekommen. Deshalb dürfen Schwarze nicht mehr in Lokal.“*
- Eastside:** Der Türsteher verweigerte einen Afrikaner den Zutritt, *„da er keine Schwarzen ins Lokal reinlassen darf, da es mit Schwarzen immer Probleme gibt.“*
Auch nach längerer Diskussion wurde kein Einlass gewährt, der Türsteher meinte: *„Ich kann dagegen leider nichts tun.“*
- Schluckbar:** Am 27. April wurden wir gleich nach dem Betreten des Lokales von einem Angestellten auf aggressive Weise aufgefordert das Lokal wieder zu verlassen. Als er die beiden Schwarzafrikaner erblickte, stürmte er hinter der Theke hervor und versperrte uns den Weg ins Lokal Er forderte mit deutlich aggressiven Gesten, dass die beiden Schwarzafrikaner das Lokal zu verlassen haben.

Seine Beweggründe für diesen Rauschmiss, hat er uns nicht genannt. Dieser Vorfall weist jedoch auf ein extrem fremdenfeindliches und diskriminierendes Verhalten des Angestellten hin.

Am 30. August hingegen hatten sind hingegen keine Probleme aufgetreten, was darauf hindeutet, dass es in diesem Lokal von den Angestellten abhängig ist, ob einem Afrikaner Eintritt gewährt wird oder nicht.

3. Typus: Diskriminierende Einstellung

Diese Lokale zeichnen sich dadurch aus, dass Menschen aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Hautfarbe unterschiedlich behandelt werden und AfrikanerInnen nicht immer der Eintritt gewährt wird, oder das durch Ausreden wie etwa: „Heute ist eine Privatveranstaltung“ die Zutrittverweigerung für AfrikanerInnen begründet wird. Ausschlaggebend für den Lokaleinlass ist oft auch die Anzahl von AfrikanerInnen die das Lokal betreten wollen oder bestimmte Zugangsvoraussetzungen.

Latinos: (Ausrede: Eintritt nur mit Member Card)

Den Afrikanern wurde der Zutritt ins Lokal verweigert. Als Grund gab der Türsteher an: „(...) *das nur Menschen mit einer so genannter Membercard das Lokal betreten dürfen.*

Domizil: (Abhängig von der Anzahl der AfrikanerInnen)

Am 13. Juli als vier Afrikaner das Lokal besuchten wurde ihnen die Bestellung verweigert, da die Angestellte meinte, dass sie das Lokal in Kürze schließt und dass es daher keinen Ausschank mehr gibt. Die vier Afrikaner verließen daraufhin das Lokal. Als sie Stunden später beim Nachhauseweg am Lokalvorbeigingen, stellten sie fest, dass es noch geöffnet hatte.

Anders war die Situation am 30. August, als wir nur mit einem Afrikaner das Lokal betraten. Die Kellnerin machte zwar keinen begeisterten Eindruck, als sie den Afrikaner erblickte aber wir wurden bedient.

Kulturhauskeller: (Zugang nur mit österreichischem Ausweis)

Der Türsteher verweigerte den Afrikanern den Zutritt, da sie sich nicht ausweisen konnten. Ein Afrikaner hatte seinen Asylausweis dabei, aber der Türsteher meinte, nur mit einem österreichischen Ausweis darf man das Lokal betreten. Die österreichischen Begleiter mussten sich nicht ausweisen, um das Lokal zu besuchen.

Im Anschluss an das Projekt wurden die Ergebnisse unseres Projektes am 10.11.2002 in der Kleinen Zeitung veröffentlicht.

Mit jenen Lokalbesitzern bei denen rassistische Praktiken festgestellt worden sind haben wir brieflich Kontakt aufgenommen und sie zu einer Diskussionsrunde eingeladen, um in einem ersten Schritt ihre Gründe für ihre ablehnende Haltung gegenüber AfrikanerInnen zu erfahren mögliche Vorurteile und Ängste zu klären und abzubauen.

Da niemand außer der Besitzer des Lokals Rudolf sich zurückgemeldet hat, wurden in einem zweiten Schritt, die dokumentierten Vorfälle einem Anwalt übergeben. Da sich die Lokalbetreiber und Türsteher nach Art. IX, Abs.1 Zeile 3 EGVG strafbar gemacht haben.

WAS DIE WIRTE SAGEN

■ **Diskotheek Nachtschicht**, Wilhelm Gradischnig: „Ich habe bei Schwarzen immer ein schlechtes Gefühl, da sie überall mit Drogen in Verbindung gebracht werden. Wer kriminell aussieht, kommt in das Lokal nicht hinein.“

■ **Eastside**, Harald Maurer: „Wir wollen uns auf nichts einlassen. Schwarze stehen in Verdacht, mit Drogen zu dealen. Außerdem sind wir ein Verein und da lasse ich hinein, wer mir passt.“

■ **Dombräu**, Christine Zotter: „Ich führe das Lokal erst seit Juni. Wie die Situation bei meinem Vorgänger war, weiß ich nicht. Bei mir haben alle Ausländer Zutritt.“

■ **Erlebnisbrauerei Rudolf**, Rudolf Mally: „Wir lassen in das Tanzlokal zum Schutz der Gäste keine Ausländer ein. Gesetzlich ist eine unterschiedliche Behandlung von Aus- und Inländern zulässig. Es muss nur die Gleichbehandlung aller Ausländer untereinander stattfinden.“

■ **Latinos**, Gazmend Ponosheci: „Bei uns gibt es nur Kleidungs Vorschriften. Wer mit Turnschuhen, Jogginganzug, Haube oder Kapperl kommt, muss draußen bleiben, ganz egal von woher er oder sie stammt.“

■ **Schluckbar**, Heinz Forstner: „Ich will nicht, dass mein Lokal ein Junky-Lokal wird. Ich bin kein Rassist, aber wer mit Drogen handelt, darf bei mir nicht rein.“

■ **Domizil**, Birgit Sommer: „Wir sind ein internationales Lokal und bei uns gibt es sicher keine Probleme mit Ausländern. Den Brief von ‚Helping Hands‘ habe ich meinem Rechtsanwalt übergeben.“

■ **Kulturhauskeller**, Hubert Suschnig: „Wir lassen nur Gäste mit österreichischem Ausweis in das Lokal. Wenn jemand aussieht wie ein Stirzler, darf er zu uns auch nicht rein. Egal, welche Hautfarbe.“

Kein Einlass für Afrikaner: Verein will Lokale klagen

Acht Grazer Lokale stehen auf der Watchlist von „Helping Hands“. Die Obfrau des Vereins will die Lokalbetreiber vor Gericht zerren.

■ VON MICHAEL PECH

Gerüchte gab es ja schon lange, eine aktuelle Untersuchung zeigt jetzt aber die Fakten. In folgenden acht Grazer Lokalen wird Schwarzafricanern der Eintritt verweigert oder erschwert: im Dombräu, in der Erlebnisbrauerei Rudolf, Diskothek Nachtschicht, Eastside sowie im Latinos, in der Schluckbar, im Domizil und im Kulturhauskeller. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Vereins „Helping Hands“ Graz, der sich gegen Rassismus einsetzt.

In einem Zeitraum von fünf Monaten wurden 20 Grazer Lokale mehrmals getestet. „Im Dombräu, Rudolf, in der Nachtschicht und im Eastside sagte man uns klar, dass Schwarze keinen Zutritt haben. In den anderen Lokalen behalf man sich mit Ausreden wie Privatfeiern und Ausweisungspflicht“, ärgert sich Daniela Grabovac, Obfrau von



Draußen bleiben heißt es für Afrikaner in einigen Grazer Lokalen STUHLHOFER

„Helping Hands“. Sie will die Lokalbesitzer nun vor Gericht zerren und klagen. „In diesen Lokalen werden Afrikaner aufgrund ihrer Hautfarbe benachteiligt“, vermutet die 24-jährige Jus-Studentin. Ein Treffen mit einem Anwalt hat es bereits gegeben.

Schon vor mehr als einer Woche

erging an die Lokale ein Brief mit dem Ergebnis der Untersuchung und der Bitte um Rückmeldung. Grabovac: „Wir wollten das Problem mit einem Gespräch klären, gemeldet hat sich bis auf Rodolf Mally von der Erlebnisbrauerei Rudolf niemand.“ Mally wird sich in den kommenden Tagen mit den Mitarbeitern von „Helping Hands“ zusammensetzen. „Wir lassen in unser Tanzlokal keine Ausländer hinein, um den Schutz unserer Gäste sicherzustellen. In der Vergangenheit kam es unter den Ausländern oft zu Raufereien und Messerstechereien“, sagte Mally gegenüber der *Kleinen Zeitung*.

Auch andere Lokalbesitzer sprechen von Problemen mit ausländischen, im Speziellen schwarzafrikanischen Gästen (siehe Stellungnahmen). „Viele Schwarze sind Drogendealer, wir wollen keine Kriminellen in unserem Lokal“, so der Tenor der Lokalbetreiber. „Kriminelle gibt es in jeder Hautfarbe. Und einen Drogendealer erkennt man nicht daran, dass er schwarz ist“, entgegnet Grabovac, die vermutet, dass es in Graz noch weitere Lokale gibt, die Schwarzen den Eintritt verweigern. „Wir wollen mit der Klage einen Präzedenzfall schaffen.“

2.4.1. Medien & Rassismus

Die Bedeutung der Medien bei der Meinungsbildung der Bevölkerung ist unleugbar.

Es ist in der Tat schwer zu bestreiten, dass in der Kriminalberichterstattung unterschwellig rassistische Zuordnungen und Qualifizierungen immer wieder vorkommen, so werden beispielsweise NigerianerInnen vermehrt mit der Drogenproblematik von Graz in Verbindung gebracht. Bei aller Fassungslosigkeit und Empörung angesichts schlimmer Verbrechen sollte es jedoch den Medien nicht gestattet sein, eine stigmatisierende Berichterstattung zu betreiben und die Bevölkerung gegen bestimmte Personen oder Personengruppen aufzuhetzen, da dies oft den Nährboden für Rassismus bildet. Denn bei der Berichterstattung über Straftaten von MigrantInnen ist die Falle des Rassismus weit geöffnet: Erstens, weil die Nationalität markiert wird, zweitens, weil die Straftat ohnedies ein negatives Ereignis darstellt und drittens, weil der betreffende Bericht medial verbreitet wird.

Gerade für die Arbeit einer Organisation wie Helping Hands Graz ist der mediale Diskurs zu dieser zentralen Thematik von entscheidender Bedeutung – und dies sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Aspekte der Berichterstattung betreffend. Denn sowohl von der Häufigkeit der medialen Präsenz, als auch von der „Darstellungsweise“ hängt in hohem Maß jenes Phänomen und seine Auswirkungen ab, das hinter dem, oft unumsichtig verwendeten, Begriff der öffentlichen Meinung steht.

Den einzelnen Medienunternehmen ist die Brisanz der Problematik fraglos klar, folgedessen wird damit ganz bewusst operiert. Das diese Auseinandersetzung nicht unbedingt immer mit der erforderlichen Differenziertheit erfolgt, ist gerade in den letzten Jahren immer deutlicher sichtbar, hörbar, lesbar geworden. Wenn sich Medienunternehmen in den Dienst politischer Kampagnen stellen lassen, bewusst das Objektivitätspostulat ignorieren und/oder die journalistische Sorgfaltspflicht außer acht lassen, führt dies zu einer entsprechend Resonanz in der Öffentlichkeit, eine Entwicklung, die von der sich zusehends verringernenden Medienvielfalt in Österreich besonders begünstigt wird.

Helping Hands Graz hat im vergangenen Jahr mehrmals in Form von Leserbriefen und öffentlichen Statements gegen diese Form der Berichterstattung zu Wort gemeldet und protestiert. Denn im Gegensatz zu den Verantwortlichen auf dem Mediensektor ist sich die „breite Masse“ ihrer zunehmenden Beeinflussung keineswegs so bewusst, wie es demokratiepolitisch wünschenswert wäre.

Doch es gibt auch die andere Seite. Die Kontrollfunktion der Medien gegenüber der Politik spielt gerade im Bereich von rassistischen Übergriffen und Diskriminierungsfällen eine entscheidende Rolle. So ist auch die Möglichkeit zur Sensibilisierung der Menschen für diese, gerade im Zeitalter der zunehmenden Internationalisierung auf allen Ebenen, aktuelle Thematik in hohem Maß gegeben und wird glücklicherweise auch von einigen Seiten wahrgenommen.

Verantwortungsbewusstsein ist gerade in der momentanen national wie international gespannten politischen Lage unerlässlich – gerade die Medienvertreter sollten sich dessen besonders bewusst sein.

2.4.2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Wir von Helping Hands Graz in Kooperation mit den AusländerInnenreferaten der Österreichischen Hochschülerschaften verfassten einen Artikel in der Zeitschrift der HTU über die Diskriminierung bei den Wohnungsannoncen mit dem Zusatz „ keine Tiere, keine Ausländer“ und intervenierten bei der Wohnungsbörse. Daraufhin wurden solche diskriminierenden Anzeigen nicht mehr abgedruckt.

Helping Hands Graz versucht diese Form von diskriminierenden Inseraten auch in anderen österreichischen Zeitungen mit Leserbriefen an die Zeitungen zu verhindern.

Weiters arbeitet Helping Hands Graz auch mit der EU-Beobachtungsstelle zusammen und leitet rassistische und diskriminierende Vorfälle die sich in Graz ereignen weiter.

2.4.3. Veranstaltungen im Jahr 2002

Prominententreffen

Im Februar 2002 fand wieder einmal das berühmt berüchtigte Prominententreffen auf der Uni statt. Das Fest ist ein gemeinsames Projekt von den AusländerInnenreferaten der HTU und HUG, sowie Helping Hands Graz.



Mit dem *Prominententreffen*“, einer Veranstaltung für ausländische MitbürgerInnen, die sich einfach einmal nach Lust und Laune mit Musik aus allen Herrenländern zuhause fühlen sollen, möchten wir unsere Tradition weiter pflegen und die nicht-österreichischen MitbürgerInnen zusammenzubringen, um sie in die *Gesellschaft* zu integrieren.

Leider bestehen immer noch, nicht nur unter den österreichischen und den ausländischen MitbürgerInnen Barrieren, sondern auch die einzelnen ethnischen Gruppen isolieren sich auf Grund von verschiedenen Problemen untereinander. Besonders durch die Abweisungen der Türsteher in Grazer In-Lokalen (wie Sie sicherlich schon gelesen haben), vermiesen den ausländischen MitbürgerInnen das unbeschwertere Fortgehen und einfach mal vom Alltag abschalten zu können.

Prominententreffen nennt sich die Veranstaltung deshalb, weil jede/r, der/die zum Fest kommt, prominent ist und sich keine/r ausgeschlossen fühlen soll.

Deshalb ist unsere Veranstaltung ein Treffpunkt aller Kulturen, wobei man einander besser kennen lernt. Länder werden durch Dias vorgestellt und die Bands aus unterschiedlichen Ländern unterstreichen das internationale Flair der Veranstaltung zusätzlich.

Einschulung:

Die Einschulung fand in den Jahren 2000, 2001 und 2002 von JuristInnen von Helping Hands Wien statt, die sich seit Jahren mit dieser Rechtsmaterie auseinandersetzen.

Inhalt der Einschulungen war insbesondere:

- Fremdenrecht
- AuslBG
- StbG
- Asylrecht in Grundzügen

Auch wurden diesbezügliche europarechtliche Regelungen und Judikate beleuchtet. Es existieren bereits zahlreiche Verordnungen und Richtlinien für begünstigte Drittstaatsangehörige, die durch Judikate des EUGH untermauert werden.

Vortrag in der externen Hauptschule von ISOP

Rechtliche Informationsveranstaltung für ausländische MitbürgerInnen über Fremdenrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht und der rechtlichen Möglichkeiten bei Diskriminierungen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden das Verhalten von Betroffenen bei Diskriminierungen erörtert und mögliche Strategien bei der Bewältigung aufgezeigt.

Workshop für junge AsylantInnen

Am veranstaltete Helping Hands Graz auf Einladung von einen Workshop für junge Asylanten in Graz. Ziel der Veranstaltung war es, Problemlagen der größtenteils afrikanischen Asylanten in Kleingruppen zu bearbeiten und Lösungen im Plenum zu diskutieren.



Neben der Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten in Österreich wurde anhand von Rollenspielen und Diskussionen das Thema Fremdenfeindlichkeit und Vorurteile behandelt. Da schon viele dieser Asylanten von Diskriminierungen und rassistischen Übergriffen selbst betroffen waren, stieß dieses Thema bei den Jugendlichen auf großes Interesse. Im Rahmen von Rollenspielen, Diskussionen und kurzen Vorträgen wurde dieses Thema aufgearbeitet.

3. Zur politischen Lage von MigrantInnen in Österreich 2002

Wonach beurteilt man, ob ein Land fremdenfeindlich ist oder nicht? Nehmen wir das Beispiel Österreich: Als erstes sieht man sich die gesetzlichen Grundlagen an, sprich das Fremdenengesetz, Asylgesetz usw. Das Jahr 2002 war in diesem Zusammenhang sicherlich von großer Bedeutung. „Integration vor Zuwanderung“ lautete der Slogan der Bundesregierung, als sie im März diesen Jahres ihren Gesetzesentwurf zur Änderung des Fremdenengesetzes vorstellte. Das neue Fremdenengesetz soll schließlich ab 1.1.2003 in Kraft treten. Den zentralen Punkt bildet die sogenannte „Integrationsvereinbarung“ (die ursprünglich ein ‚Integrationsvertrag‘ hätte sein sollen, aber so essentielle Voraussetzungen für einen Vertrag wie Gegenseitigkeit, Gleichheit der Partner usw. nicht erfüllen konnte). Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist, wie dem Namen unschwer zu entnehmen ist, die Integration von MigrantInnen ins österreichische Leben. Hierfür gibt es anscheinend nur einen möglichen Weg, nämlich das Erlernen der deutschen Sprache. Dagegen spricht ja auch nichts. Allerdings beruht dieser Erwerb von Deutschkenntnissen laut der „Integrationsvereinbarung“ nicht auf Freiwilligkeit, sondern wird erzwungen und zieht Geldbussen und den Verlust der Aufenthaltsbewilligung nach sich, wenn bestimmte Termine für den Deutschnachweis nicht eingehalten werden. Dem nicht genug. Neben den Sprachkenntnissen will man die MigrantInnen auch noch mit österreichischer Staatsbürgerkunde malträtieren. Der steirische FP-Chef Schögggl spricht in diesem Zusammenhang von einer „österreichischen Leitkultur“, die als „Grundlage für alle hier lebenden Menschen und Gruppen“⁸ dienen soll. Somit ist relativ klar, was mit Integration gemeint ist: Nämlich nicht der wechselseitige Prozess⁹, den eine nachhaltige und ernstgemeinte Integration von MigrantInnen erfordern würde, sondern die einfachere Variante der Anpassung und Aufgabe eigener kultureller und sozialer Werte zugunsten österreichischer. Außerdem ist es vielleicht doch etwas übertrieben, MigrantInnen zu Staatskunde zu zwingen, während diese ohnehin über kein Wahlrecht oder unbegrenztes Beschäftigungsrecht verfügen, auch wenn sie oftmals schon lange in Österreich leben. Denn bei all diesen Forderungen nach einem beendigten Können der Landessprache, hat sich die schwarz-blaue Regierung nicht dazu entschließen können, damit den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu verknüpfen. Ein verpflichtender Deutschkurs hat in diesem Fall keine gesetzlich verankerten Auswirkungen auf die Beschäftigung¹⁰

⁸ Siehe: www.infrastruktur.steiermark.at; Beitrag vom 26.04.2002.

⁹ So die Definition des Begriffes „Integration“ laut Europäischen Flüchtlingsrates ECRE, September 1999.

¹⁰ Zum Nachlesen: Gesetzesentwurf zur Änderung des Fremdenengesetzes www.fif.at (Fonds zur Integration von Flüchtlingen – finanziert vom Bundesministerium für Inneren und der Flüchtlingskommissariat der UNO)

Auf gesetzlicher Ebene gab es noch einen bemerkenswerten „Fortschritt“, nämlich im Asylrecht. Seit 1. Oktober 2002 gelten die neuen Asylrichtlinien. Hauptsächlich sollen damit die Asylverfahren beschleunigt werden, und das ohne Rücksicht auf Verluste. Offenbar ist Innenminister Strasser tatsächlich der Meinung, die Einschätzung, ob ein Asylantrag legitim ist oder nicht, sei ohne weiteres innerhalb von 72 Stunden zu fällen. Außerdem entledigt sich die Bundesregierung auf diese Art auch ihrer Pflicht zur Bundesbetreuung von Asylwerbern.¹¹

Damit hätten wir die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen abgeklärt. Sehr oft sind die migrantInnenspezifischen Gesetze und Debatten aber geprägt von politischem Kalkül, dem Buhlen um die Wählergunst und der Anheizung der politischen Diskussionen. Deshalb sind neben diesen politischen Entscheidungen für MigrantInnen vor allem die gesellschaftspolitischen und medialen Gegebenheiten von Bedeutung. Sind die Gesetze auch fremdenfeindlich und schwer nachzuvollziehen, so sind es vor allem die alltäglichen Situationen und Probleme an denen viele MigrantInnen in Österreich zu scheitern drohen. Rassismus und Fremdefeindlichkeit treten zwar nur in den seltensten Fällen offen zu Tage, sie sind trotzdem immer vorhanden. So belegt eine Studie der Universität Innsbruck, dass rund die Hälfte aller Österreicher fremdenfeindliche Tendenzen aufzeigt¹². Dies spiegelt sich auch im Jahr 2002 in vielen Situationen des täglichen Lebens wieder: oftmals sind Behördengänge für ausländische Mitbürger ein einziger Spießroutenlauf, ganz zu schweigen von der unfreundlichen und erniedrigenden Behandlung; MigrantInnen sind sowohl am Wohnungs- als auch am Arbeitsmarkt mehr als nur benachteiligt – zu oft findet man bei Wohnungsannoncen den Zusatz „nur an Inländer“; der Rassismus hält schon seit längerem Einzug in die Gastronomie und ähnliche Dienstleistungsbetriebe, die sich weigern, schwarzafrikanische Gäste zu bedienen; auch wenn die Mainstream-Medien nur selten davon berichten, es gibt immer wieder Übergriffe auf ausländische Mitbürger.¹³ Das sind natürlich keine Neuigkeiten. Der Alltagsrassismus hat viele Gesichter. Ob Österreich im Jahr 2002 fremdenfeindlicher geworden ist? Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Auf jeden Fall haben die neu geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Leben von MigrantInnen in Österreich nicht erleichtert. Die Ereignisse vom 11. September 2001 haben

¹¹ siehe: <http://minorities.orf.at>

¹² Daten entnommen: Studie „Autoritarismus als notwendige Bedingung von Fremdenfeindlichkeit in Österreich“, Günther Rathner, Innsbruck 2001. Eine repräsentative Stichprobe von 200 ÖsterreicherInnen im Alter von 15 bis 75 Jahren wurde persönlich interviewt. Diese wissenschaftliche Studie wurde im Rahmed des Forschungsschwerpunktes Fremdenfeindlichkeit vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) unterstützt.

¹³ Siehe ua: Zweiter Bericht über Österreich, verabschiedet von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), April 2001 – <http://www.coe.int/ecri>.

die Angst und Vorurteile gegenüber Fremden verschärft. Die von vielen Politikern propagierte Gleichung – Schwarzafrikaner ist gleich Drogendealer – hat sich in zu vielen Köpfen festsetzen können und wird auch nicht so leicht aus der Welt zu schaffen sein. Letztendlich sind die Österreicher wahrscheinlich nicht schlechter als die anderen. Aber wir sind auch nicht besser, und das ist schlimm genug.

Zu guter Letzt danken ich recht herzlich unseren Mitarbeitern und MitarbeiterInnen für ihre Unterstützung im Jahr 2002.

Sibylle Karner
Kerstin Kowalt
Goran Vojvodic
Evelyn Schalk
Daniela Rom
Herwig Siebenhofer

Impressum:
Helping Hands Graz; Schlögelgasse 9/9, A-8010 Graz
Für den Inhalt verantwortlich: Grabovac Daniela, Karner Sibylle